



---

# **Gebührentarif**

der politischen Gemeinde Hüntwangen

vom 15. Juni 2021

gültig ab 01. Oktober 2021

---

# Inhaltsverzeichnis

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN.....	2
II.	BAUWESEN .....	4
III.	WASSER, ABWASSER, ABFALL.....	8
IV.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN.....	9
V.	BÜRGERRECHT .....	10
VI.	EINWOHNERKONTROLLE .....	11
VII.	FEUERWEHRWESEN .....	12
VIII.	FINANZEN UND STEUERN.....	13
IX.	FRIEDHOFSWESEN .....	14
X.	STATIONÄRE UND AMBULANTE NICHTPFLEGERISCHE LEISTUNGEN.....	14
XI.	LEBENSMITTELKONTROLLE .....	14
XII.	POLIZEIWESEN.....	15
XIII.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES .....	16
XIV.	RECHTSPFLEGE.....	17
XV.	MITTEILUNGSBLATT .....	17
XVI.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18

Gestützt auf die

- Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Hüntwangen vom 14.12.2017
- Wasserverordnung der politischen Gemeinde Hüntwangen vom 23.02.2017
- Verordnung über die Gebühren von Siedlungsentwässerungsanlagen vom 11.06.2001
- Abfallverordnung der politischen Gemeinde Hüntwangen vom 10.12.2020

erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

## I. VERWALTUNG ALLGEMEIN

### Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier) pro Seite Format	CHF	15.00
für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten (ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung)	CHF	10.00

### Art. 2 Kopien

Papierausdruck:		
Format A4, schwarz-weiss, je Seite	CHF	0.20
Format A4, farbig, je Seite	CHF	0.60
Format A3, schwarz-weiss, je Seite	CHF	0.40
Format A3, farbig, je Seite	CHF	1.00
Plankopien, Reprografien und dergleichen		effektive Kosten
andere Datenträger oder elektronische Übermittlung		gebührenfrei

### Art. 3 Drucksachen

Verordnungen und Reglemente der Gemeinde		gebührenfrei
Übersichtsplan	CHF	30.00
Zonenplan	CHF	10.00
Gebäudekontrollheft	CHF	7.00
Pachtvertrag, pro Stück	CHF	2.00

### Art. 4 Gesuche gemäss § 20 IDG <sup>1</sup>

Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
Reproduktionen:		
Fotokopie im Format A4 oder A3 ab normaler Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	15.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
ab Einzelblattvorlage bis A3, pro Seite	CHF	0.50
ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00

<sup>1</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ, pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm, kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang:		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

#### **Art. 5 Personalkosten**

Sofern nichts anderes geregelt ist gelten folgende Stundenansätze:

Verwaltungstätigkeit ohne besondere fachliche Qualifikation	CHF	50.00
Verwaltungstätigkeit mit fachlicher Qualifikation	CHF	75.00
Verwaltungstätigkeit mit besonderer fachlicher Qualifikation	CHF	100.00
Werkmitarbeiter/-in	CHF	75.00
Klärwart/-in oder Brunnenmeister/-in	CHF	81.00
Für dringende Aufträge an Wochenenden, Feiertagen und in der Nacht werden auf den vorstehenden Ansätzen folgende Zuschläge erhoben:		
Nacharbeit (20.00 Uhr bis 06.00 Uhr)		100%
Samstagarbeit (06.00 Uhr bis 17.00 Uhr)		50 %
Sonntagsarbeit (Samstag 17.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr)		100 %
Feiertage (00.00 Uhr bis 24.00 Uhr)		100 %

#### **Art. 6 Spesen und Porti**

Telefon	inbegriffen
Fax	inbegriffen
ordentliche Briefpostzustellung	inbegriffen
besondere Zustellarten (Einschreiben, Nachnahme, Kurier etc.), polizeiliche oder amtliche Zustellung	effektive Kosten
Zustellung von Drucksachen, Reglementen und dergleichen	effektive Kosten
Publikationen	effektive Kosten

#### **Art. 7 Fahrzeuge und Maschinen**

Traktor (Fendt), pro Stunde	CHF	42.00
Kleintraktor (Iseki), pro Stunde	CHF	20.00
Lieferwagen (Dacia), pro km	CHF	1.20
Kippanhänger, pro Fuhre	CHF	25.00
Motormäher, pro Stunde	CHF	32.00
Laubbläser, pro Liter	CHF	14.50
Motorsäge, pro Liter	CHF	15.00
Hochdruckreiniger, pro Stunde	CHF	20.00

## Art. 8 Mahnung und Inkasso

Erste Mahnung	gebührenfrei
Zweite Mahnung	CHF 10.00
Nachforschungsgebühren von Post- und Bankinstituten	effektiven Kosten
Löschung einer Betreibung, je Betreibung	CHF 50.00

## II. BAUWESEN

### Art. 9 Bewilligungsgebühren

Die Höhe der kommunalen Gebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme, beträgt aber mindestens Fr. 500.00 (Ausnahme: Baubewilligungen im Anzeigeverfahren):

	Ansatz in ‰	Approximative Baukosten in Fr.	Grundgebühren in Fr.
für die ersten 800'000.00 Franken	7	bis 800'000.00	500.00 - 5'600.00
für die weiteren 800'000.00 Franken	5	800'001 - 1.6 Mio.	5'600.00 - 9'600.00
für die restlichen Baukosten	3	über 1.6 Mio.	9'600.00 - 20'000.00

Die oben aufgeführten Ansätze verstehen sich inkl. Aufwendungen des Gemeindeingenieurbüros.

Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich im Zweifelsfall aus dem nach den "Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten" des SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zurzeit der Einreichung des Baugesuchs. In den Baugesuchen sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt), in den Vorentscheidsgesuchen die voraussichtlichen Zahlen, entsprechend anzugeben.

Die Gebühren werden nachträglich erhöht, wenn sich aufgrund der Schätzungsanzeige der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) eine (wertvermehrende) Bausumme ergibt, die 10% oder mehr von der angegebenen, mutmasslichen Bausumme, wie sie für die Gebührenbemessung im Bauentscheid zugrunde gelegt wurde, abweicht. Für die Erhöhung der Gebühr ist der Differenzbetrag zwischen der im Bauentscheid zugrunde gelegten Bausumme und dem Gebäudeversicherungswert massgebend.

Die nach Pauschalansätzen ermittelten Bearbeitungsgebühren (Grundgebühren) können entsprechend dem Zeitaufwand erhöht werden, wenn die Prüfung und Behandlung der Projekte ausserordentliche Aufwendungen für Verwaltung, Behörden oder Gemeindeingenieur verursachen (z.B. Bauvorhaben in Kernzonen, Landwirtschaftszonen, Auenscheine, Schutzobjekte, Gewässerschutz etc.).

Die Erhebung der Gebühren mit Rechnungsstellung erfolgt in der Regel mit dem Bauentscheid. Der Zahlungseingang auf dem Konto der Gemeindeverwaltung Hüntwangen ist Voraussetzung für die Baufreigabe.

**Art. 10 Vorberatung ohne gleichzeitiges Baugesuch / Teilnahme an Baukommissionssitzung**

Für die Erteilung von Auskünften an Gesuchsteller oder ihre Vertreter bzw. die Beratung derselben beträgt die Gebühr Fr. 150.00 pro Stunde. Beratungen bis zu 15 Minuten pro Fall sowie die Teilnahme an einer Baukommissionssitzung sind unentgeltlich. Werden mehrere Sitzungen und Teilnahmen an einer Baukommissionssitzung gewünscht, werden diese Aufwendungen ebenfalls mit einer Gebühr von Fr. 150.00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Hinzu kommen die Prüf- und Bearbeitungsgebühren des Gemeindeingenieurbüros, welche ebenfalls dem Verursacher, also dem Gesuchsteller, in Rechnung gestellt werden. Wird anschliessend ein Baugesuch zu diesem Fall eingereicht, werden die Gebühren des Gemeindeingenieurs um 50% den Baubewilligungsgebühren angerechnet.

**Art. 11 Anzeigeverfahren**

Für die Prüfung und die Bewilligung von Bauvorhaben im Anzeigeverfahren wird eine Gebühr von mindestens Fr. 250.00 und höchstens Fr. 2'000.00 erhoben.

**Art. 12 Projektänderungen, Nacheingaben sowie Reklamegesuche**

Für die Prüfung und Bewilligung von Nacheingaben (z.B. Wasser / Kanalisation / Farb- und Materialkonzept etc.) sowie für Projektänderungen und für Reklamegesuche werden, unabhängig des Verfahrens, die Ansätze gemäss Art. 11 (Anzeigeverfahren) in Rechnung gestellt.

**Art. 13 Parzellierungsbewilligungen, Einfriedigungen, Geländeänderungen, usw.**

Für die Prüfung und Bewilligung sämtlicher Bauvorhaben, die einer baurechtlichen Bewilligung bedürfen und deren Gebühren mit den vorstehenden Artikeln nicht festzulegen sind, wird eine Gebühr gemäss den Ansätzen unter Art. 11 (Anzeigeverfahren) in Rechnung gestellt.

**Art. 14 Bauverweigerungsgebühren**

Bei Bauverweigerungen werden die Gebühren gemäss Art. 9 um 30% reduziert. Die Minimalgebühr von Fr. 500.00 ist in jedem Fall zu begleichen und bleibt unverändert.

**Art. 15 Rückzug von Baugesuchen vor Erteilung der Baubewilligung / -verweigerung**

Beim Rückzug von Baugesuchen vor Erteilung der Baubewilligung bzw. der Bauverweigerung durch den Gemeinderat wird eine Bearbeitungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 9 genannten Ansätze erhoben. Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurbüros für die Prüfung und Bearbeitung sind vollständig zu bezahlen.

**Art. 16 Erneuerungen von Baubewilligungen**

Wird eine verfallene Baubewilligung, welche nicht ausgeführt wurde, erneut eingereicht, so ist die vollständige Bearbeitung, Prüfung und Behandlung der vorstehenden Artikel zu begleichen.

**Art. 17 Wiedererwägungsgesuche**

Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die unter Art. 9 genannten Gebühren um 15% reduziert. Die Minimalgebühr von Fr. 500.00 ist in jedem Fall zu begleichen und bleibt unverändert.

**Art. 18 Vorentscheide**

Für Vorentscheide wird eine Gebühr von 30% der unter Art. 9 genannten Ansätze erhoben. Die Prüfungsgebühr im Baubewilligungsverfahren für das durch das bereits vorentscheidene, bewilligte Bauvorhaben wird um 15% reduziert.

**Art. 19 Ausnahmewilligungen**

Für gemeinderätliche Ausnahmewilligungen wird eine Gebühr von Fr. 500.00 erhoben.

**Art. 20 Rohbau- und Schlussabnahmen sowie Bezugsabnahmen**

Für Baukontrollen in der ersten Phase (bis und mit Stand Rohbau / Aufrichte) wird anteilmässig zusätzlich 50 % der Bewilligungsgebühr als Kontrollgebühr verrechnet.

Für Baukontrollen in der zweiten Phase (Rohbau bis und mit Schlussabnahme, einschliesslich Bezugsabnahme) werden anteilmässig zusätzlich 50 % der Bewilligungsgebühr verrechnet.

Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen, Wärmetechnische Anlagen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase.

**Art. 21 Aufbruchbewilligung / Grabarbeiten im öffentlichen Grund**

Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Grund (Aufbruchbewilligung) wird eine Gebühr von Fr. 150.00 in Rechnung gestellt.

**Art. 22 Feuerpolizeiliche Bewilligungen (Feuerungsanlagen)**

Für die Prüfung und Bewilligung von Feuerungsgesuchen wird eine Gebühr von Fr. 150.00 bis Fr. 500.00 erhoben. Nachkontrollen werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

**Art. 23 Messungen durch Feuerungskontrolle**

Die Aufwendungen werden direkt durch die jeweilige Kontrollfirma (amtliches Kontrollorgan der Gemeinde Hüntwangen oder durch eine im Kanton Zürich zugelassene Fachfirma) in Rechnung gestellt.

**Art. 24 Private Gestaltungs- und Quartierpläne**

Für private Gestaltungspläne sowie private Quartierpläne wird eine Bearbeitungsgebühr nach Aufwand, mindestens jedoch Fr. 500.00 erhoben. Die Aufwendungen des Gemeindeingenieurs sowie allfälliger Unterstützung durch Juristen und Fachpersonen werden separat in Rechnung gestellt.

**Art. 25 Baurechtsentscheid an Dritte**

Für die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte wird eine Gebühr pro Bewilligung, dazu zählen auch Bewilligungen im Anzeigeverfahren (z.B. für Projektänderungen), von Fr. 50.00 erhoben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Zustellung von Baurechtsentscheiden an Verbände (z.B. Zürcher Heimatschutz, Naturschutz Kanton Zürich, Behindertenkonferenz Kanton Zürich, etc.).

**Art. 26 Baudepositum (Baudepots)**

Vor Baubeginn ist der Gemeindeverwaltung Hüntwangen ein Baudepositum zu leisten, welches in der Baubewilligung deklariert wird. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus den Gebühren und Kosten für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz sowie an das Kanalisationsnetz der Politischen Gemeinde Hüntwangen, die Strasseninstandstellung und den Ingenieuraufwand. Die Ansätze richten sich nach den jeweiligen Verordnungen und diesem Gebührentarif im Bereich Wasser und Abwasser.

Das Depositem wird nicht verzinst. Die definitive Abrechnung der Anschlussgebühren, Strasseninstandstellungen und der Ingenieurarbeiten erfolgt nach Bauvollendung, resp. nach Vorliegen der Gebäudeschätzung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ).

**Art. 27 Nachkontrollen (Gemeindeingenieur, Feuerschau, Schutzraum etc.)**

Für den ersten Kontrollgang wird keine Gebühr erhoben. Sind Nachkontrollen notwendig, wird für jede Nachkontrolle eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben.

**Art. 28 Bewilligungsgebühren für Aufzugs- und Beförderungsanlagen**

Die Gebühren richten sich nach dem separaten Vertrag über die Kontrolltätigkeit des Ingenieurbüros für Aufzugs- und Beförderungsanlagen.

**Art. 29 Fachgutachten und Stellungnahmen**

Notwendige Fachgutachten und Stellungnahmen werden der Bauherrschaft weiterverrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden. Ausgenommen hiervon bleiben Abklärungen zur Schutzwürdigkeit gemäss PBG.

**Art. 30 Baupolizeiliche Massnahmen**

Für die nachfolgenden baupolizeilichen Massnahmen erhebt die Baubehörde im Einzelfall Gebühren nach folgenden Ansätzen:

- Anordnungen vorsorglicher Massnahmen werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch Fr. 100.00 verrechnet (z.B. Baustopp, vorläufiges Nutzungsverbot, etc.).
- Anordnungen sowie Vollstreckungen durch Ersatzvornahme werden nach dem effektiven Aufwand, mindestens jedoch Fr. 500.00 verrechnet (zzgl. Verrechnung von Drittkosten).
- Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands usw. nach effektivem Aufwand.



#### **Art. 31 Besondere Verhältnisse / besondere Arbeiten**

In baurechtlichen Fällen, die nicht in diesem Reglement geregelt sind oder bei besonderen Umständen, welche eine Gebührenveranlagung gemäss diesem Reglement nicht rechtfertigen, steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, selbständig eine angemessene Gebühr festzusetzen.

Besondere Arbeiten der Baubehörde, der Gemeindeverwaltung, und des Gemeindeningenieurbüros (über das übliche Mass hinausragende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeit, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden im Zeitaufwand verrechnet.

### **III. WASSER, ABWASSER, ABFALL**

#### **Art. 32 Wasser (Grundlage: Wasserverordnung Art. 65 bis 73)**

**Anschlussgebühr** Die Anschlussgebühr beträgt 2.5% der Versicherungssumme, resp. dem baulichen Mehrwert gemäss Schätzung des kantonalen Gebäudeversicherung, mindestens aber CHF 500.00.

Für Gebäude ohne Zuleitung, gem. Art. 65 beträgt die Anschlussgebühr 1% der Versicherungssumme, mindestens aber Fr. 50.00.

**Grundgebühr** Die Grundgebühr beträgt 0.015% der Versicherungssumme gemäss Schätzung der kantonalen Gebäudeversicherung.

**Verbrauchsgebühr** Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenem Kubikmeter CHF 1.60

**Sonderleistungen** Sonderleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Als Stundenansatz wird der jeweils gültige Stundenlohn für das Werkpersonal verrechnet. Ebenfalls kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

**Verspätete Zahlungen** Für verspätete Zahlungen werden folgende Gebühren erhoben: Verzugszins ab Fälligkeit 2%, Mahngebühr (2. Mahnung) CHF 10.00 Betriebsgebühr CHF 50.00

**Mehrwertsteuer** Die aufgeführten Gebühren und Tarife verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.). Die MwSt. wird zum im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

#### **Art. 33 Abwasser (Grundlage: Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen)**

**Anschlussgebühr** Die Anschlussgebühr beträgt 1.5% der Versicherungssumme, resp. dem baulichen Mehrwert gemäss Schätzung des kantonalen Gebäudeversicherung.

**Grundgebühr** Die Grundgebühr pro Quadratmeter beträgt für die Gewichtung 1.0 CHF 0.14

**Mengenpreis** Die Verbrauchsgebühr beträgt pro bezogenem Kubikmeter CHF 1.95

**Verzugszinssatz** Gemäss dem vom Regierungsrat festgesetzten Prozentsatz für verspätet entrichtete Steuern.

Mehrwertsteuer Die aufgeführten Gebühren und Tarife verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.). Die MwSt. wird zum im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz dem Rechnungsbetrag zugeschlagen.

Bei besonderen Verhältnissen wie z.B. erhöhte Verschmutzung, Abweichung vom Zielzustand der Gewässerschutzgesetzgebung, eigene Entwässerung, nicht zur Ausnützung zählende Teilflächen, grosse Mengen, Liegenschaften ohne Gebäudeversicherungswert etc. können die Gebühren von den hier publizierten Tarifen abweichen und werden durch den Gemeinderat festgesetzt (*Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, Art.5, lit. 3b, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 12. lit.1 und 4, Art. 13, Art. 15*).

**Art. 34 Abfall** (*Grundlage: Abfallverordnung Artikel 6, Publikation im Abfallkalender*)

Abfallgrundgebühren	Einfamilienhaus	CHF	66.00
	Wohnung in Mehrfamilienhaus	CHF	66.00
	Gewerbebetrieb	CHF	66.00
	Kleingewerbe	CHF	66.00
	Landwirtschaft	CHF	66.00
	Landwirtschaft im Nebenerwerb	CHF	66.00

Mengenabhängige Gebühren

Kehricht	Sackgebühr gemäss den Ansätzen der IGKSG		
Sperrgut	pro 5kg (Sperrgutmarke)	CHF	2.50
Biogene Abfälle / Grüngut	Grüngutmarke für Bündel	CHF	4.50
	Einzelmarke Container 140 lt.	CHF	8.50
	240 lt.	CHF	13.50
	660 lt.	CHF	33.50
	770 lt.	CHF	38.50
	Jahresvignette Container 140 lt.	CHF	125.00
	240 lt.	CHF	200.00
	660 lt.	CHF	500.00
	770 lt.	CHF	575.00
Holz (Wertstoffstammelstelle)	pro Kg.	CHF	0.20
Bauschutt (Wertstoffsammelstelle)	pro Kg.	CHF	0.20

## IV. BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR GEMEINDEEIGENE EINRICHTUNGEN

**Art. 35 Goldbachschür**

Tarif I (Einheimische)	CHF	250.00
Tarif II (Auswärtige)	CHF	600.00
Benützung Geschirr	CHF	50.00
Benützung Küche	in Mietpreis enthalten	
Benützung Saaltechnik	in Mietpreis enthalten	
Ortsansässige Vereine 2 Mal pro Jahr	gebührenfrei	

<b>Art. 36 Forsthütte</b>		
Benützung ohne Brennholz	gebührenfrei	
Benützung mit Brennholz	CHF	25.00

<b>Art. 37 Eventwiese Amphitheater</b>		
Sektor 1	CHF	1'300.00
Sektor 1+2	CHF	2'600.00
Sektor 1+2+3	CHF	3'900.00

## V. BÜRGERRECHT

<b>Art. 38 Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern</b>		
Schweizer über 25 Jahre	CHF	200.00
Ehepaare	CHF	300.00
Schweizer bis 25 Jahre	CHF	100.00
Ehepaare	CHF	150.00
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei	

<b>Art. 39 Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer ohne Rechtsanspruch</b>		
Ausländer über 25 Jahre	CHF	850.00
Ehepaare	CHF	1'275.00
Ausländer bis 25 Jahre	CHF	425.00
Ehepaare	CHF	640.00
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei	

<b>Art. 40 Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländer mit Rechtsanspruch</b>		
Ausländer über 25 Jahre	CHF	500.00
Ehepaare	CHF	750.00
Ausländer bis 25 Jahre	CHF	250.00
Ehepaare	CHF	375.00
Miteingebürgerte Kinder	gebührenfrei	

<b>Art. 41 Wiedereinbürgerung</b>	gebührenfrei	
-----------------------------------	--------------	--

<b>Art. 42 Weitere Gebühren</b>		
Standortbestimmung Deutsch	effektive Kosten	
Standortbestimmung Staatskunde	effektive Kosten	

<b>Art. 43 Verfahren mit negativem oder ohne Einbürgerungsentscheid</b>		
Ablehnung Einbürgerungsgesuch durch Gemeinderat	CHF	150.00
Rückzug des Einbürgerungsgesuches (neben den Kosten für die Standortbestimmungen)	CHF	150.00

<b>Art. 44 Entlassung aus dem Bürgerrecht</b>	gebührenfrei	
---	--------------	--

## VI. EINWOHNERKONTROLLE

<b>Art. 45 Anmeldung</b>		
einschliesslich Schriftenempfangsschein/Meldebestätigung	CHF	40.00
elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
Adresswechsel in der Gemeinde		gebührenfrei
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
Schriftenempfangsschein (Duplikat)		gebührenfrei
<b>Art. 46 Wochenaufenthalt</b>		
Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	60.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	30.00
Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen		gebührenfrei
<b>Art. 47 Auszüge und Auskünfte</b>		
Auszüge aus dem Einwohnerregister (Handlungsfähigkeitszeugnis, Wohnsitzbestätigung, Heimatausweis usw.)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung für SBB (GA)	CHF	10.00
einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
Lebensbescheinigung, Bestätigung auf vorgedrucktem Formular		gebührenfrei
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)		gebührenfrei
<b>Art. 48 Dienstleistungen</b>		
Hülle für Ausländerausweis		gebührenfrei
Erfassung von Testamentshinterlegungen für Notariate	CHF	20.00
<b>Art. 49 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige<sup>2</sup></b> ( <i>Grundlage: Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige, VawG, SR 143.11</i> ):		
Identitätskarte für Erwachsene	CHF	65.00
Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	30.00
zuzüglich Porto pro Ausweis und Person	CHF	5.00

---

<sup>2</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

**Art. 50 Ausländerrechtliche Gebühren<sup>3</sup>**

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Meldegebühr der Gemeinde für Ausländerinnen und Ausländer	CHF	40.00
---	-----	-------

**VII. FEUERWEHRWESEN<sup>4</sup>****Art. 51 Einsatzkosten**

Einsatzkosten je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF	70.00
---	----------	-------

Aufräumen und Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft je Angehörige/-r der Feuerwehr und Stunde, effektiv ausbezahlter Sold	max. CHF	70.00
--	----------	-------

**Art. 52 Fahrzeugkosten**

Fahrzeuge bis 3,5 t	Grundgebühr 1. Stunde	CHF	100.00
	jede weitere Stunde	CHF	50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	Grundgebühr 1. Stunde	CHF	150.00
	jede weitere Stunde	CHF	75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	Grundgebühr 1. Stunde	CHF	300.00
	jede weitere Stunde	CHF	150.00
Autodrehleiter	Grundgebühr 1. Stunde	CHF	400.00
	jede weitere Stunde	CHF	200.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt insbesondere auch für die mitgeführten Atemschutzgeräte bzw. deren Retablierung (inkl. Befüllung).

**Art. 53 Maschinen und Geräte**

Tauchpumpe oder Wassersauger	Grundgebühr 1. Stunde	CHF	40.00
	jede weitere Stunde	CHF	20.00
Motorspritze ab Typ II	Grundgebühr 1. Stunde	CHF	40.00
	jede weitere Stunde	CHF	20.00

**Atemschutzgeräte**

Pressluftgerät, Einsatzpauschale	pro Stück	CHF	20.00
Kreislaufgerät, Einsatzpauschale	pro Stück	CHF	120.00

Atemschutzgeräte, egal welcher Bauart, können nur verrechnet werden, wenn sie nicht in ein Fahrzeug eingebaut sind (z. B. Reservegeräte).

<sup>3</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

<sup>4</sup> Aufgeführt sind die Beträge gemäss «Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe» des GVZ

#### **Art. 54 Verpflegungskosten**

Nach einer Mindesteinsatzdauer von 4 Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person

max. CHF 22.50

Bei einer Einsatzdauer von mehr als 8 Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) gegen Beleg verrechnet werden, pro Person

max. CHF 27.00

#### **Art. 55 Spezialfälle**

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von CHF 1'800.00 an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

Zuschlag auf den Einsatzbetrag bei langen Wartezeiten auf Vertretung der Eigentümerschaft (d.h. maximale Verrechnung total CHF 2'700.00)

50%

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) bis zu einem maximalen Ansatz von 800 Franken an den/die Hilfeleistungsempfänger/in.

#### **Art. 56 Ermässigungen**

Bei Grossereignissen über mehrere Tage werden die Aufwendungen für Fahrzeuge und Geräte (ausser Personalkosten) wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag

25%

ab dem 31. Tag

50%

## **VIII. FINANZEN UND STEUERN**

#### **Art. 57 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts**

Steuerausweis pro Steuerjahr

CHF 40.00

Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde

CHF 40.00

Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche

gebührenfrei

Steuerauskünfte an die Schulverwaltung der Gemeinde für Tagesstrukturen

gebührenfrei

## IX. FRIEDHOFSWESEN

### Art. 58 Bestattungskosten

Bestattungskosten Personen, mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hüntwangen:

Bestattungen sowie die Heimführung in einem Radius von 50 km	gebührenfrei
Heimführung ausserhalb des Radius von 50 km	effektive Kosten
zusätzliche Leistungen durch besondere Wünsche Angehöriger	effektive Kosten
Publikation	gebührenfrei

Bestattungskosten Personen zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde:

Einsargung, Transport, Kremation	effektive Kosten
Grabplatz für Erdbestattung	CHF 1'000.00
Grabplatz für Urnen- oder Kindergrab	CHF 800.00
Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	CHF 400.00
Grabarbeiten für Erdbestattungsgrab	CHF 750.00
Grabarbeiten für Urnen- oder Kindergrab	CHF 200.00
Grabarbeiten für Gemeinschaftsgrab und bestehendes Grab	CHF 170.00
Grabzeichen (Holzkreuz)	CHF 150.00
zusätzliche Leistungen durch besondere Wünsche der Angehörigen	effektive Kosten

### Art. 59 Grabunterhalt

Grabunterhalt Erdbestattungsgrab einmalig, min. 20 Jahre	CHF 4'000.00
Grabunterhalt Urnengrab einmalig, min. 20 Jahre	CHF 3'000.00

Wird der Unterhaltsauftrag nach Ablauf eines Jahres seit der Bestattung erteilt, so reduziert sich der obige Betrag um CHF 100.00 pro Jahr. Die Reduktion wird für maximal 10 Jahre gewährt.

## X. STATIONÄRE UND AMBULANTE NICHTPFLEGERISCHE LEISTUNGEN

### Art. 60 Spitex

Die Festsetzung der Gebühren für Hilfe im Haushalt und Betreuung wird an den Verein Spitex am Rhein delegiert.

## XI. LEBENSMITTELKONTROLLE

### Art. 61 Erstkontrollen

0 - 4 Beanstandungen	gebührenfrei
ab 5 Beanstandungen, pro Beanstandung	CHF 20.00

<b>Art. 62 Nachkontrollen</b>		
erste angebrochene ½ Stunde	CHF	55.00
jede weitere angebrochene ¼ Stunde	CHF	27.50
Überweisung an Statthalteramt zur Verzeigung		nach Aufwand
<b>Art. 63 weitere Gebühren</b>		
Rechnungsstellungs- und Zustellgebühr	CHF	50.00

## XII. POLIZEIWESEN

<b>Art. 64 Fundbüro</b>		
Aufbewahrung und Herausgabe (soweit kein ausserordentlicher Aufwand)		gebührenfrei
Aufbewahrung und Herausgabe bei besonderem Aufwand		effektive Kosten
<b>Art. 65 Gastwirtschaftspatente</b>		
Gastwirtschaften	CHF	90.00
Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	90.00
vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften:	CHF	50.00
für Ortsvereine		gebührenfrei
<b>Art. 66 Bewilligung von Grossanlässen</b>		nach Aufwand
<b>Art. 67 Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde</b>		
dauernde, 1 Jahr befristete Ausnahmen	CHF	300.00
vorübergehende Ausnahmen	CHF	30.00
ab der zweiten Veranstaltung in der gleichen Bewilligung, Gebührenreduktion		50 %
Expressbewilligung (Veranstaltung innert 5 Tagen), Zuschlag	CHF	10.00
<b>Art. 68 Abgaben für gebranntes Wasser<sup>5</sup></b>		
Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre):		
von 1 bis 500 Liter pro Jahr	CHF	200.00
über 500 bis 1'000 Liter pro Jahr	CHF	400.00
über 1'000 bis 1'500 Liter pro Jahr	CHF	600.00
über 1'500 bis 2'000 Liter pro Jahr	CHF	800.00
über 2'000 bis 2'500 Liter pro Jahr	CHF	1'000.00
über 2'500 bis 3'000 Liter pro Jahr	CHF	1'200.00
usw. bis maximal	CHF	8'000.00

<sup>5</sup> Entspricht § 15 der kantonalen Gastgewerbeverordnung, LS 935.12



<b>Art. 69 Hundehaltung</b>			
Pro Hund, jährlich		CHF	150.00
Hunde gemäss Art. 25 des Hundegesetzes (Blindenführhunde, Diensthunde, Militärhunde usw.)			gebührenfrei
<b>Art. 70 Waffenscheine<sup>6</sup></b>			
<i>(Grundlage: Anhang zur eidg. Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition SR 514.541)</i>			
Waffenerwerbsschein für:			
Selbstverteidigungssprays		CHF	20.00
Feuerwaffen		CHF	50.00
andere Waffen		CHF	50.00
wesentliche Waffenbestandteile		CHF	20.00
Verlängerung des Waffenerwerbsscheins		CHF	20.00
<b>Art. 71 Sonntagsverkauf</b>			
Bewilligung von Sonntagsverkäufen			gebührenfrei

### XIII. NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES

<b>Art. 72 Vorübergehende und untergeordnete Benutzung des öffentlichen Grundes allgemein<sup>7</sup></b>			
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen			
in Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat		CHF	5.00
ausserhalb Bauzonen pro m <sup>2</sup> und Monat		CHF	3.00
Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler usw., pro m <sup>2</sup> und Monat		CHF	12.50
Gewerblicher Plakataushang, pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr		CHF	300.00
Abschluss von Rahmenverträgen für gewerblichen Plakataushang, pro m <sup>2</sup> Plakatfläche und Jahr	max.	CHF	500.00
bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem, kulturellem, wohltätigem Zweck)			gebührenfrei
<b>Art. 73 Langandauernde und intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes<sup>8</sup></b>			
Für bewilligungspflichtige langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr in der Höhe des Zinsfusses der Zürcher Kantonalbank für 1. Hypotheken im Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung, bezogen auf den Grundwert, zu entrichten.			

<sup>6</sup> Diese Gebühren werden vom Bundesrecht vorgeschrieben.

<sup>7</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

<sup>8</sup> Entspricht dem Anhang der Sondergebrauchsverordnung, LS 700.3

Der Grundwert entspricht dem Landwert der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes zuzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen der Gemeinde.

Der Landwert berechnet sich nach dem Verkehrswert nahegelegener Grundstücke, die sich für die betreffende Nutzung eignen.

Bei bewilligter Beanspruchung, die den bestimmungsgemässen Gebrauch höchstens unwesentlich stört und/oder dem Bewilligungsnehmer keinen wirtschaftlich verwertbaren Nutzen bringt, wird die bemessene Gebühr um mindestens einen Viertel und höchstens um die Hälfte reduziert.

## XIV. RECHTSPFLEGE

### Art. 74 Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen

Prüfung und Entscheid

nach Aufwand

### Art. 75 Friedensrichter<sup>9</sup>

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten

Streitwert bis CHF 1'000.00	von	CHF	65.00
	bis	CHF	250.00
Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	von	CHF	250.00
	bis	CHF	420.00
Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	von	CHF	420.00
	bis	CHF	615.00
Streitwert über CHF 100'000.00	von	CHF	615.00
	bis	CHF	1'240.00

Gebühr für Schlichtungsverfahren bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten (Ehescheidungen, Ehrverletzungen, Vaterschaftsklagen)

von	CHF	100.00
bis	CHF	850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

## XV. MITTEILUNGSBLATT

### Art. 76 Abonnemente

Mitteilungsblatt für Auswärtige pro Jahr

CHF 20.00

### Art. 77 Inserate im Mitteilungsblatt

Inserat (schwarz/weiss), Format 50 x 85mm

eine Ausgabe	CHF	60.00
zwei Ausgaben	CHF	120.00
drei Ausgaben	CHF	180.00
vier Ausgaben	CHF	200.00

<sup>9</sup> Diese Gebühren werden vom kantonalen Recht vorgeschrieben.

## **XVI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 78 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

### **Art. 79 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt per 1. Oktober 2021 in Kraft.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Hüntwangen, 15. Juni 2021

**Gemeinderat Hüntwangen**

Matthias Hauser  
Gemeindepräsident

Stephanie Keller  
Gemeindeschreiberin